

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2026
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Humboldtstraße 31, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden auch “KGNW” genannt -

und

- die AOK NordWest - Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK-Landesverband NORDWEST,
- die IKK classic, Dresden,
- die KNAPPSCHAFT, Bochum,
- die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,
- die Ersatzkassen:
Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,
BARMER, Berlin,
DAK-Gesundheit, Hamburg,
Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Hannover,
Handelskrankenkasse (hkk), Bremen,
HEK - Hanseatische Krankenkasse, Hamburg,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

- der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. - Landesausschuss NRW - Köln

- im Folgenden auch “Verbände der Kostenträger” genannt -

- im Folgenden auch gemeinschaftlich “Vertragspartner” genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 **Höhe des Ausgleichsfonds**

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2026 wird auf

- 436.603.851,19 Euro ohne und
- 428.031.677,53 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2024 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2025 festgestellt.

§ 2 **Höhe des Ausbildungszuschlags**

(1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2026 beträgt

- 101,69 Euro ohne und
- 99,69 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2024 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2025.

- (2) Für die Abrechnung des Ausbildungszuschlags gelten die entsprechenden Entgeltschlüssel nach der Vereinbarung gemäß § 301 Abs. 3 SGB V.
- (3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlags basiert auf 4.293.492 Fällen.
- (4) Rückzahlungsansprüche der Krankenhäuser aufgrund von Korrekturen für Fälle aus dem Kalenderjahr 2020 sind grundsätzlich verjährt. Lediglich etwaige Ansprüche aus strittigen Abrechnungsfällen, bei denen ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, können noch geltend gemacht werden.

§ 3 **Berechnung des Ausbildungszuschlags**

- (1) Der Ausbildungszuschlag in Höhe von 99,69 Euro ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
- (2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
- (3) Bei Krankenhäusern, die Entgelte nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) abrechnen, gelten für die Erhebung des Ausbildungszuschlags die Vorgaben der FPV 2026 entsprechend. Bei Krankenhäusern, die Entgelte nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) abrechnen, gelten für die Erhebung des Ausbildungszuschlags die Vorgaben der PEPPV 2026 entsprechend.

§ 4 **Geltungsdauer**

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026. Kann erst nach dem 31. Dezember 2026 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter. In diesem Fall ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 101,69 Euro bei voll- und teilstationärer Behandlung in Rechnung zu stellen.